

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1980

Nummer 27

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	1.4.1980	Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)	456

223

**Verordnung
über die Kapazitätsermittlung,
die Curricularnormwerte und die Festsetzung
von Zulassungszahlen
(Kapazitätsverordnung – KapVO)
Vom 1. April 1980**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) in Verbindung mit den Artikeln 7 und 18 Abs. 1 Nr. 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GV. NW. 1979 S. 114) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, ist zu gewährleisten.

(2) Die Zulassungszahlen werden nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) festgesetzt.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194).

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages innerhalb einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 14) zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge des Ministers für Wissenschaft und Forschung für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen dem Minister für Wissenschaft und Forschung und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt

**Berechnung auf Grund
der personellen Ausstattung**

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet. Anlage 1

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1978 (BGBl. I S. 312), umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11). Die Stellen des wissenschaftlichen Personals der einzelnen Fächer werden den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet. Anlage 3

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in der Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.

2. Lehreinheit Zahnmedizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je acht tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:
Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen. Als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und die Leistungsabrechnungen für Selbstzahler sowie zusätzlich die Kieferbruchabrechnungen, die abgerechneten Heil- und Kostenpläne (Prothetik, Kieferorthopädie), die abgerechneten Parodontalstaten und die abgerechneten kieferorthopädischen Berechtigungsscheine. Die Kieferbruchabrechnungen, abgerechnete Heil- und Kostenpläne, abgerechnete Parodontalstaten und abgerechnete kieferorthopädische Berechtigungsscheine sind auch dann zusätzlich zu zählen, wenn ein Krankenschein vorliegt.
- (4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.
- (5) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatsstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Minister für Wissenschaft und Forschung Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatsstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen. Hilfsweise gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.

Dritter Abschnitt

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;

Anlage 2

2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin;
7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studienanfängern und Studenten in den vergangenen Jahren.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. Besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

(4) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

3. Liegt die Zahl nach den Nummern 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach den Nummern 1 und 2 wird jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert erhöht.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn der Minister für Wissenschaft und Forschung die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwerte für die jährliche Aufnahmekapazität sind je Student anzusetzen:

1. 0,75 Vorklinische Arbeitsplätze;
2. 0,67 Klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltung- und die Zahnersatzkunde.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist dies bei der Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge. Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung in Abstimmung mit den anderen Ländern.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 20. April 1980 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1980/81.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curriculumnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 5. April 1979 (GV. NW. S. 128) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1980

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage 1

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2 und 3) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I.

Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) \quad S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) \quad E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) \quad S_b = S - E$$

II.

Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt.

$$(4) \quad \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) \quad A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

III.

Verzeichnis der benutzten Symbole

- A_p : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
 A_q : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
 CA_p : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)
 CA_q : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)
 $\overline{CA}$: Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
 E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)
 h_j : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
 l_j : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
 L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)
 r_j : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
 S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
 S_b : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
 z_p : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

Anlage 2

Curricularnormwerte
(§ 13 Abs. 1)

Curricularnormwerte für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramter) an wissenschaftlichen Hochschulen

1. Agrarbiologie	5,0
2. Agrarökonomie	2,4
3. Agrarwissenschaft	4,2
4. Anglistik	3,2
5. Architektur	4,8
6. Bauingenieurwesen	4,2
7. Betriebswirtschaft	1,9
8. Biochemie	5,3
9. Biologie	5,9
10. Chemie	5,3
11. Chemietechnik/Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen	4,2
12. Datentechnik	4,2
13. Elektrotechnik	4,2
14. Ernährungswissenschaft	4,6
15. Forstwissenschaft	5,6
16. Geographie	3,0
17. Germanistik	3,0
18. Geschichte	3,0
19. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2
20. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2
21. Informatik	3,6
22. Lebensmittelchemie	5,3
23. Lebensmitteltechnologie	4,6
24. Maschinenbau	4,2
25. Mathematik	3,2
26. Medizin	
a) Vorklinischer Teil	1,7
b) Klinischer Teil	4,8
27. Ökonomie	1,9
28. Pädagogik	2,0
29. Pharmazie	3,9
30. Physik	4,5
31. Politologie	2,0
32. Psychologie	4,0
33. Rechtswissenschaften (ausgenommen einphasige/einstufige Ausbildung)	1,5
34. Romanistik	3,4
35. Soziologie	2,0
36. Tiermedizin	7,6
37. Vermessungswesen	4,2
38. Volkswirtschaft	1,9
39. Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
40. Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,4
41. Wirtschaftspädagogik	1,9
42. Zahnmedizin	7,6

Anlage 3

**Stellenzuordnung
(§ 7 Abs. 3 Satz 4)¹⁾****I. Lehrereinheit Vorklinische Medizin**

1. Anatomie
2. Physiologische Chemie
3. Physiologie
4. Medizinische Soziologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Sozialmedizin
– Institute für Gerichts- und Sozialmedizin)
5. Medizinische Psychologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Psychiatrie
– Klinische Psychologie
– Psychosomatik)

II. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

6. Innere Medizin
(Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
7. Kinderheilkunde
8. Chirurgie
(Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
9. Urologie
10. Dermatologie und Venerologie
11. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
12. Orthopädie
13. Augenheilkunde
14. Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde
15. Neurologie
16. Psychiatrie
17. Psychosomatik und Psychotherapie
18. Anästhesie
(Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)

19. Radiologie (therapeutische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)

20. Physikalische Medizin

III. Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin

21. Pathologie
22. Neuropathologie
23. Mikrobiologie und Virologie
24. Hygiene²⁾
25. Immunologie
26. Arbeitsmedizin²⁾
27. Rechtsmedizin²⁾
28. Sozialmedizin²⁾
29. Klinische Chemie und Hämatologie
(Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
30. Radiologie (diagnostische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)
31. Biomathematik
32. Genetik
33. Pharmakologie/Toxikologie
34. Geschichte der Medizin
35. Medizinische Terminologie
36. Sexualmedizin
37. Bluttransfusion
(Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
38. Biophysik und Elektronenmikroskopie
39. Biomedizinische Elektronik
40. Didaktik der Medizin

¹⁾ Fachbezeichnung Nummern 1–35 nach der Approbationsordnung für Ärzte²⁾ Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebiets

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X